

Änderungsanträge zur Satzungsänderung, 1. Lesung

ÄA Nummer	Stelle	Letzter Stand AG Satzung	Änderungsanträge	Kommentar
1	§6 (1) Satz 2	Die studentischen Vertreter*innen u erstatten dem Studierendenparlament regelmäßig Bericht.	Die studentischen Vertreter*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.	Ist bereits so in der GO geregelt, gelebte Praxis. Nach Möglichkeit Vermeidung unbestimmte Rechtsbegriffe.
2	§7	12. Wahl des Akteneinsichtsausschusses 13. Wahl des Härtefallausschusses	<i>Streichung</i>	Akteneinsichtsausschuss und Härtefallausschuss werden bereits mit dem zuvor genannten „Wahl von studentischen Vertreter*innen nach §6 sowie deren Abwahl [...]“ abgedeckt und müssen nicht nochmal extra aufgeführt werden
3	§10 (3)		<i>Anfügen nach dem letzten Satz:</i> Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.	Sonst wäre die Regelung in der GO, dass zur konstituierenden Sitzung per Post eingeladen wird, etwas wackelig.
4	§11 (2) Satz 2 und 3	Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und auf die Webpräsenz der Studierendenschaft zu stellen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsident*in der Universität zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Parlamentarier*innen ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.	<i>Streichen und ersetzen durch:</i> Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und in der nächsten Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Genehmigte Protokolle und wesentliche Beschlüsse sind der Rechtsaufsicht der Studierendenschaft zuzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Praxis... Die Erfahrung hat gezeigt, dass das StuPa schon nochmal darauf schauen möchte, auch wenn das nur wenige tun, werden doch immer wieder Fehler gefunden.
5	§20 (1)		<i>Einfügen nach Satz 2:</i> Dies betrifft auch Studierende in	Klappt wohl nur manchmal, wäre schön, wenn das explizit wäre

			Kooperationsstudiengängen.	
6	§21 (1) Satz 2	Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer*s Einzelkandidat*in/	Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm und unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer*s Einzelkandidat*in.	Zurück zur alten Fassung der Satzung. Die AG Satzungsänderung begründet diesen Vorschlag mit „da dies in der Realität nicht unbedingt umgesetzt ist und auch nicht notwendig ist“. Bisher hatten wir in meiner Erinnerung noch keine Liste ohne Programm. Wahlprogramme, also die Formulierung von politischen Alternativen, die das Zusammenfinden und Ausdiskutieren politischer Interessen ermöglichen, gehörten für mich elementar zur (Parteien-)Demokratie dazu. Wer keine Inhalte hat, soll auch nicht antreten. Wir formulieren ja noch nicht mal Mindestanforderungen an das Programm, so wie das sonst bei Parteien ist. Aber ein bisschen Inhalt muss ein.
7	§28 (4)	Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft, sofern diese nicht den gewerblichen Referaten übertragen wurde.	Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Weiteres regelt.	Eine grundsätzliche Überarbeitung der Personalkompetenzen findet in der FO statt um diese an die neuen Erfordernissen wie Tarifvertrag und betriebliche Altersvorsorge anzupassen.
8	§29 (2) Satz 2	„Die Referent*innen sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.“	<i>Streichung des Satzes 2</i>	Dies wird bereits zuvor festgelegt und ist deshalb überflüssig.
9	§39 (1) Satz 3		Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.	

10	§40 (3)	§76 Abs.4 Sätze 1 bis 3 des HHG finden keine Anwendung		Unbedingt prüfen ob das mit dem neuen HHG der gleichen Paragraph bleibt.
11	§42 (5)	[...] höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, oder die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.	[...] höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.	Wäre schade, wenn man sich zwischen RMV und Fachschaften entscheiden müsste. Nur keine Verwirrung.